

Die Teile kommen dann aus der Schlaufe auf das Arbeitsbrett und werden noch mit der Lupe und der Bürste auf Sägespäne nachgeprüft.

Die Teile werden wie neu. Der ganze Arbeitsgang nimmt nur Minuten in Anspruch und ist eine große Zeitersparnis gegenüber einer Reinigung mit Benzin, Lappen und Bürste.

Nur feine Spiralen und solche von Armbanduhren reinige ich nachträglich noch in Ather. Die eingelackten Steine werden natürlich nach der Reinigung auf festen Sitz nachgeprüft.

Sollten solche Aussagen nicht doch zu denken geben?
(III/1898)

Wochenschau des



Untersagung von Handwerksbetrieben

Ein Antrag des Reichslandes

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat bei den zuständigen Stellen beantragt, den handwerklichen Ehrengerichten die Befugnis zu erteilen, Schädlingen im Handwerk die Führung des Betriebes zu untersagen. Dieser Antrag wird als Schlußstein für den Aufbau der handwerklichen Ehrengerichte bezeichnet. Der Reichsstand bemerkt dazu, daß niemand dem Handwerk und den Verbrauchern größeren Schaden zufüge als jene unlauteren und unfähigen Auch-Handwerker, die für gutes Geld schlechte Arbeit leisteten oder gar Anzahlungen annahmen und unterschlugen. Die handwerklichen Ehrengerichte, die ihrem Wesen nach eine Disziplinargerichtsbarkeit ausübten, hätten sich in nunmehr nahezu vierjähriger Praxis auf Beste bewährt. Aber gegenüber den Schädlingen im Handwerk hätten sich die vorhandenen Strafmittel als unzulänglich erwiesen. Wie es in den übrigen Ehrengerichtsordnungen bereits für die anderen Berufe ermöglicht wurde, solle nun auch durch eine gesetzliche Vorschrift den handwerklichen Ehrengerichten die Möglichkeit der Untersagung der Betriebsführung gewährt werden. Dabei würden gleichzeitig Handwerker als Facharbeiter frei, die aus irgendwelchen Gründen für die selbständige Ausübung eines Handwerks nicht mehr in Betracht kommen könnten.
(VI 1/10 155)

Braucht ein „Großhändler“ großen Umsatz?

Der Zusatz „Großhandel“ oder „Großhandelsunternehmen“ darf nicht nach Belieben einem Firmennamen beigelegt werden. Das Registergericht hat vielmehr, wenn die Eintragung eines derartigen Zusatzes beantragt wird, von sich aus zu prüfen, ob der Zusatz den wirklichen Tatsachen entspricht. Ist der Zusatz im Einzelfalle geeignet, den Verkehr über den Umfang des Geschäfts zu täuschen, so darf die Eintragung „Großhandel“ nicht erfolgen. Das gleiche gilt auch für Genossenschaften und die Eintragung im Genossenschaftsregister, wenn sich die Genossenschaft einen derartigen Zusatz beilegen will.

Häufig besteht in den beteiligten Kreisen und selbst bei den Registergerichten Unklarheiten darüber, was unter der Bezeichnung „Großhandel“ eigentlich zu verstehen ist. So hat unlängst ein Amtsgericht in Übereinstimmung mit einem Gutachten einer Handelskammer einer Genossenschaft den Charakter eines Großhandelsunternehmens absprechen wollen und die Eintragung eines entsprechenden Zusatzes zum Firmennamen abgelehnt, weil die Genossenschaft nur einen mäßigen Geschäftsbetrieb hatte, insbesondere als Abnehmer nur die Genossen, die allerdings in diesem Fall nur Wiederverkäufer waren, in Frage gekommen sind und weil der überwiegende Teil des Geschäftsbedarfs bei anderen Großhändlern eingekauft wurde.

Demgegenüber hat das im Beschwerdeweg angerufene Landgericht München I in einem Beschluß (Hk 3 T 3/38) ausgesprochen, daß es für die Frage, ob Großhandel oder Kleinhandel vorliegt, ohne Bedeutung ist, wo die Genossenschaft

ihren Bedarf deckt, ebenso ob es sich um einen großen oder kleinen Geschäftsbetrieb handelt. Diese Auffassung würde den Begriff „Großbetrieb“ mit „Großhandel“ verwechseln. Nicht jeder große Handelsgeschäftsbetrieb ist ein Großhandel, nicht jeder kleine Betrieb zugleich nur Kleinhandel. Wenn dies richtig wäre, dann würden damit, wie das Landgericht meint, viele Einzelhändler in Wahrheit Großhändler sein, z. B. Kaufhäuser, Warenhäuser, große Gaststätten u. dgl. Ebenso würden umgekehrt manche Großhändler als Kleinhändler anzusehen sein, nur weil ihr Umsatz oder ihr Betrieb sich in bescheidenen Grenzen abspielt. Nach der Auffassung des Landgerichts München ist das richtige Unterscheidungsmerkmal vielmehr, wie im täglichen Leben und auch im Fachschrifttum allgemein angenommen wird, ein anderes: Großhandel ist zum Unterschied von Klein- oder Einzelhandel der Handel, der die Waren in großen Mengen einkauft und sie nicht dem letzten Verbraucher, sondern dem Kaufmann zum Wiederverkauf oder zur Weiterverarbeitung liefert. Entsprechend ist Kleinhandel, wer die Waren unmittelbar an die letzten Verbraucher absetzt. Daß es sich dabei um Genossenschaften handelt, ist gleichgültig, wenn sie nur die Waren im großen einkauft und nur an Wiederverkäufer absetzt. Sie erfüllt damit, wie schon früher einmal das Kammergericht entschieden hat, die Tätigkeiten wie der selbständige Großhandel. Das Amtsgericht war sonach in dem erwähnten Fall verpflichtet, den Zusatz „Großhandelsunternehmen“ zu dem Firmennamen der Genossenschaft in das Register einzutragen.

Einheitlicher Kontenplan für die feinmechanische und optische Industrie

Auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936 und des dazu ergangenen Ergänzungserlasses vom 11. November 1937 hat die Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik einen einheitlichen Kontenplan aufgestellt, der kürzlich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichskommissar für die Preisbildung vom Leiter der Wirtschaftsgruppe für alle Mitgliedsfirmen für verbindlich erklärt wurde. Es wird hierbei von den Betrieben erwartet, daß sie den Kontenplan mit Beginn des dem 1. Oktober 1938 folgenden Geschäftsjahres, spätestens jedoch ab 1. Oktober 1939 anwenden.

Mit der Einführung dieses einheitlichen Kontenplanes ist ein bedeutsamer Schritt auf dem Wege der Vereinheitlichung des betrieblichen Rechnungswesens im Bereich der feinmechanischen und optischen Industrie getan worden, indem zusammen mit der bereits früher eingeführten Buchhaltungspflicht damit die Grundlagen für die weiteren Arbeiten auf diesem Gebiete geschaffen worden sind.

Bekanntlich ordnete der Leiter der Wirtschaftsgruppe im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichskommissar für die Preisbildung im Hinblick auf die große Zahl von Mitgliedsfirmen, die bisher noch nicht der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung von Büchern unterlagen, bereits im Frühjahr an, daß diese Betriebe spätestens ab 1. Januar 1939 die doppelte Buchführung übernehmen müßten. Von dieser Voraussetzung ausgehend, konnte nunmehr mit dem Kontenrahmen eine Gliederung des Buchungsstoffes geschaffen werden, die gestattet, alle Unterlagen nach von allen Firmen anzuwendenden einheitlichen Gesichtspunkten so zusammenzutragen, wie sie für die verschiedenen Rechnungszwecke des einzelnen Betriebes und der Wirtschaftsgruppe benötigt werden.

Bei der Ausgestaltung des Kontenplanes wurde bewußt darauf verzichtet, ins Einzelne gehende starre Richtlinien vorzuschreiben. Es wurde vielmehr angestrebt, jedem Betriebe entsprechend seiner Größe ein wirksames Mittel zu geben, mittels dem er die Voraussetzung schafft für eine erfolgreiche Unternehmensführung, für eine Steigerung der Betriebsleistung und für eine Verbesserung seiner Wirtschaftlichkeit. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde der nunmehr für den Gesamtbereich der Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik verbindlich gemachte „Mindestkontenrahmen“ entwickelt, der als Mindestanforderung auch für jeden Kleinbetrieb Geltung besitzt. Darüber hinaus

Das Zifferblatt

ist das Opfer der Uhr!

Wechseln Sie noch rechtzeitig bei älteren Uhren die Zifferblätter aus!